

Sommerzeit ist Grillzeit

Darf man Würstel, Čevapčići und Co am Balkon grillen? Im Hof? Im Park? Oder ist dieses heiße Sommervergnügen verboten? Damit die Grillparty zu keinen Konflikten führt, informiert die Bürgerservicestelle in einem Merkblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Thema.

Kurz zusammengefasst: Das Entzünden von Grillfeuern ist grundsätzlich ganzjährig gestattet (§ 5 Abs. 1 Punkt 1. des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen). Grundsätzlich ist Grillen auf einer privaten Liegenschaft im ortsüblichen Ausmaß also erlaubt – vorausgesetzt, der Grundeigentümer stimmt zu bzw. die Hausordnung steht dem nicht entgegen. Das Feuermachen in Wäldern und in öffentlichen Grünanlagen ist hingegen gänzlich untersagt.

Bitte beachten Sie:

- Ein beeinträchtigter Nachbar kann mit einer Unterlassungsklage gegen das Grillen vorgehen und zwar dann, wenn das ortsübliche Ausmaß überschritten wird (§ 364 Abs. 2 ABGB).
- Bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit kommt es nicht darauf an, wie viele weitere Grundstücke (Wohnungen etc.) von der Geruchsbelästigung betroffen sind, sondern darauf, ob die Geruchsbelästigung für die Umgebung typisch ist oder nicht, ob also noch andere Grundstücke in gleicher Weise genutzt werden wie dasjenige, von dem die Geruchsbelästigung ausgeht. Eine gesetzliche Regelung wie häufig gegrillt werden darf, gibt es nicht.
- In Mehrparteienhäusern sollte auch die Hausordnung beachtet werden, da unter Umständen in dieser bereits ein „Grill-Verbot“ festgehalten ist.
- Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Zum Schutz vor Waldbrand ist das Feuerentzünden im Wald - und damit auch das Grillen - verboten! (§ 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975)
- In der Landeshauptstadt Klagenfurt ist auf allen öffentlichen Grünanlagen das Entfachen von Feuer verboten. Ausgenommen sind die von der Stadt errichteten, öffentlichen Grillplätze (§ 3 Abs. 2 Punkt g Grünanlagen-Verordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee).
- Grundsätzlich bedarf jedes Feuerentzünden auf fremden Grundstücken der Zustimmung des Grundeigentümers!
Die oben genannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Lagerfeuer.

Infos: Bürgerservicestelle, Telefon: 537-2750, -2751